

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Hauptausschusses
14.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Presse	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1 Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)	
Vorlage SG 10/001/2026	4
Rufbusfahrten 2025 SG 10/001/2026	6
TOP Ö 1.2 B 2 Umfahrung Dettenheim - Antrag CSU v. 17.07.2025	
Vorlage SG 10/002/2026	7
07-25 TK Antrag B2 Dettenheim SG 10/002/2026	8
2026-10.01_S4000_B0002_OU-Dettenheim-Antwort-CSU SG 10/002/2026	10
TOP Ö 1.3 Fortführung des kommunalen Fassadenprogramms - Einreichung eines Förderantrages für die Jahre 2027 - 2030 bei der Regierung von Mittelfranken (Städtebauförderung)	
Vorlage SG 20/008/2026	13
Förderrichtlinie Fassadenprogramm SG 20/008/2026	15
E-Mail der Regierung von Mittelfranken SG 20/008/2026	19
TOP Ö 1.4 Bestellung einer Standesbeamtin	
Vorlage ABT 3/002/2026	20

Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. | 91780 Weißenburg i. Bay.

An die
Vertreter der Presse

Dienststelle

OB

Aktenzeichen

Datum

06.10.2026

Telefon-Durchwahl

09141/907-106

Telefax

09141/907-138

Bearbeiter/in

Urszula Werner

Zimmer Nr.

A 102

Hausanschrift

Neues Rathaus

Marktplatz 19

91781 Weißenburg i. Bay.

E-Mail: vorzimmerob@weissenburg.de

Internet: <http://www.weissenburg.de>

Bekanntmachung der Tagesordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

am **Mittwoch, 14.10.2026**, um **18:00 Uhr**
findet im **Sitzungssaal des Gotischen Rathauses**
die **Sitzung des Hauptausschusses**
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1. Ausschuss (vorberatend) – öffentlich**
 - 1.1 Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
 - 1.2 B 2 Umfahrung Dettenheim - Antrag CSU v. 17.07.2025
 - 1.3 Fortführung des kommunalen Fassadenprogramms - Einreichung eines Förderantrages für die Jahre 2027 - 2030 bei der Regierung von Mittelfranken (Städtebauförderung)
 - 1.4 Bestellung einer Standesbeamtin
 - 1.5 Bekanntgaben - öffentlich

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Eva Reichstadt
Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage

SG 10/001/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 10	Rechtsdirektor Herr Stefke		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	14.10.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	29.10.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)			
Anlagen:			
Rufbusfahrten 2025			

Zusätzlich einladen: Herrn Goldfuß-Wolf, **Stadtwerke Weißenburg GmbH**
Herrn Florian Räbel, **Stadtwerke Weißenburg GmbH**

Verwaltungsbericht:

Der Weißenburger Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 26.11.2020 beschlossen, beim Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen als ÖPNV-Aufgabenträger zu beantragen, das Rufbussystem für Weißenburg in den Nahverkehrsplan aufzunehmen. Der Rufbus wurde daraufhin ab 01.01.2022 angeboten, wobei das Projekt zunächst auf 5 Jahre und somit bis 31.12.2026 befristet ist.

Die ersten 4 Jahre der Laufzeit wurde das Projekt auch vom Freistaat Bayern gefördert. Die nach Abzug der Förderung verbleibende Defizite haben zu 2/3 der Landkreis und zu 1/3 die Stadt getragen. Für das 5. Jahr wurde bereits keine staatliche Förderung mehr gewährt. Im April 2025 wurde im Stadtrat durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Weißenburg GmbH, die mit der Durchführung des Rufbusses beauftragt war, über die Nutzung und die Kostensituation beim Rufbus berichtet. Für das abgeschlossene Jahr 2025 sind die Einnahmen und Ausgaben der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. Insgesamt stehen Ausgaben von 47.986,63 € netto, Einnahmen von 660,76 € netto, gegenüber (Nettobeträge, da die Stadtwerke vorsteuerabzugsberechtigt sind). Für das noch nicht abgeschlossene Jahr 2026 gehen die Stadtwerke Weißenburg GmbH in einer Hochrechnung von Nettogesamtkosten von 52.269,13 € aus, denen Einnahmen von 632,86 € gegenüberstehen. Damit ist ein Kostendeckungsgrad in Höhe von nur 1,21 % gegeben. Beim Rufbus genügt es, wenn der Fahrgast eine gültige ÖPNV-Fahrkarte vorweisen kann (z. B. Mobicard, Deutschlandticket). Beim Anruf-Sammeltaxi (AST) ist es so, dass neben dem ÖPNV-Ticket noch zusätzlich ein Ticket für eine Einzelfahrt in der entsprechenden Tarifzone zu erwerben ist. Um auch in Zukunft bei gleichbleibender Qualität den öffentlichen Personennahverkehr aufrecht erhalten zu können, wird vorgeschlagen, statt des Rufbusses das Anrufsammeltaxi einzusetzen. AST und Rufbusverkehr würden gewissermaßen „verschmolzen“ und zu einem System gemacht. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass das Anrufsammeltaxi im gleichen Takt, und somit nicht nur am Abend, verkehren kann. Folgende Vorteile würden sich hierdurch ergeben:

1. Im bedarfsorientierten ÖPNV gibt es dann nur noch ein System. Es findet eine Vereinheitlichung der Nutzungsbedingungen von bisherigem AST und Rufbus statt. Der Fahrgast muss nicht noch ein weiteres System verstehen und handhaben (Buslinien, AST, Rufbus). Die AST-Tarife sind mit den VGN-Tarifen harmonisiert, was entsprechende Nachvollziehbarkeit für die Fahrgäste mit sich bringt.
2. Die Bedingungen des AST führen dazu, dass bei gleichbleibenden Kostenstrukturen, die genauso hoch sind wie beim Rufbus (für 2026 Prognose in Höhe von 52.269,13 €), Einnahmen von 9.186,49 € gegenüberstünden.

Beim Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen könnte im Wege der Gleichbehandlung mit den anderen AST-Verkehren beantragt werden, das entstehende Defizit hälftig zu teilen. Aus vergaberechtlichen Gründen hat das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen darauf hingewiesen, dass eine Weiterführung zunächst nur für 3 Jahre beantragt werden kann.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der bedarfsorientierte ÖPNV in der Variante AST eine gute Balance zwischen Versorgung der ländlichen Ortsteile mit Nahverkehr, moderaten Einnahmen und verbleibender Defizitentwicklung darstellt. Er ist einem Linienbusverkehr in Bezug auf die Kostenentwicklung und die Gefahr von umweltschädlichen Leerfahrten deutlich überlegen.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☐ einmalige Kosten	☒ fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2027	bei Haushaltsstelle 0.7911.7182	

Vorschlag zum Beschluss:

Die Stadt Weißenburg beantragt beim Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, die bisher durch die Rufbusfahrten durchgeführte Personenbeförderung durch die Anrufsammeltaxifahrten (AST-Verkehr) zu ersetzen. Die Laufzeit der Vereinbarung mit dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen soll 3 Jahre vom 01.01.2027 bis 31.12.2029 betragen. Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen teilt sich mit der Stadt Weißenburg das entstehende Defizit hälftig.

Rufbusfahrten 2025

Monat	Fahrgäste (incl. Kinder unter 6 Jahre)	Gesamt- fahrten	gefahrte km (einfach)	Einnahmen netto	Taxikosten netto
Januar	219	161	968	16,07 €	3.239,92 €
Februar	227	176	1.079	64,21 €	3.594,27 €
März	337	229	1.406	74,11 €	4.681,87 €
April	318	206	1.286	86,92 €	4.265,12 €
Mai	373	210	1.324	78,32 €	4.380,96 €
Juni	282	166	1.035	61,50 €	3.433,75 €
Juli	385	226	1.398	61,03 €	4.646,82 €
August	335	193	1.175	56,92 €	3.920,72 €
September	379	199	1.247	46,36 €	4.132,08 €
Oktober	341	206	1.226	45,05 €	4.041,70 €
November	326	179	1.127	41,87 €	3.725,33 €
Dezember	314	183	1.193	28,41 €	3.924,09 €
GESAMT	3.836	2.334	14.464	660,76 €	47.986,63 €

Ø km / Fahrt	6,20
Ø km / Person	3,77
Ø Kosten / Fahrt	20,56 €
Ø Kosten / Person	12,51 €
Ø Personen / Fahrt	1,64
Kostendeckungsgrad in %	1,38

Beschlussvorlage

SG 10/002/2026

Sachgebiet	Berichter/in
SG 10	Rechtsdirektor Herr Stefke

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	14.10.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	29.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

B 2 Umfahrung Dettenheim - Antrag CSU v. 17.07.2025

Anlagen:

07-25 TK Antrag B2 Dettenheim

2026-10.01_S4000_B0002_OU-Detttenheim-Antwort-CSU

Verwaltungsbericht:

In Erledigung des CSU-Antrages vom 17.07.2025 wird die Antwort des staatlichen Bauamtes Ansbach auf die gestellten Fragen vorgelegt.

Vorschlag zum Beschluss:

ohne

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Schröppel

Tobias Kamm
Holzgasse 28c
91781 Weißenburg
01707654784
kamm.tobias@gmx.de

Antrag: Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der B2-Umfahrung bei Dettenheim

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die CSU-Fraktion sieht dringenden Handlungsbedarf zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der Umfahrung um Dettenheim (Bundesstraße 2). Erst am Mittwoch kam es dort erneut zu einem schweren Verkehrsunfall. In den vergangenen Jahren sind in diesem Bereich mehrfach schwere Unfälle zu verzeichnen gewesen, was die Dringlichkeit geeigneter Maßnahmen unterstreicht.

Besonders besorgniserregend ist, dass auch ortskundige Verkehrsteilnehmer betroffen sind – ein klares Zeichen, dass es sich um eine objektiv gefährliche Stelle handelt.

Vor diesem Hintergrund stellt die CSU-Fraktion folgenden Antrag:

Die Stadt Weißenburg wird beauftragt, sich mit Nachdruck an das zuständige Staatliche Bauamt zu wenden und dort Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Umfahrung um Dettenheim einzufordern. Ziel ist es, kurzfristig wirksame sowie mittelfristig bauliche Lösungen zu prüfen und schnellstmöglich umzusetzen.

Dabei sollen insbesondere folgende Maßnahmen angesprochen werden:

1. Kurzfristige Sofortmaßnahmen, wie etwa das Aufstellen einer mobilen Mittelleitplanke, die die Fahrbahnen deutlich voneinander trennt. Dies ist eine Maßnahme, die Autofahrer bereits aus ihrer täglichen Fahrpraxis auf anderen Straßen kennen und die kurzfristig umsetzbar ist.
2. Prüfung weitergehender baulicher Änderungen, wie etwa die Installation einer festen Mittelleitplanke oder eine Änderung der Verkehrsführung im dreispurigen Bereich. Ziel ist es, die Überholmöglichkeit künftig nicht mehr in einer Rechtskurve, sondern – aus Richtung Weißenburg kommend – in einer Linkskurve zu ermöglichen.

Diese Vorschläge zielen darauf ab, das Unfallrisiko auf der Bundesstraße 2 im Bereich der Umfahrung Dettenheim spürbar zu verringern und die Verkehrssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Kamm

Fraktionsvorsitzender CSU Weißenburg

Staatliches Bauamt Ansbach
Postfach 20 61 • 91514 Ansbach

Stadt Weißenburg
Marktplatz 19
91781 Weißenburg i.Bay.

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
E-Mail v. 21.09.2026

Unser Zeichen
S4-4336

Bearbeiter/-in
Fr. Schwenmer
Abteilung S4

Tel. 0981 8905-1220
christine.schwenmer@stbaan.bayern.de
www.stbaan.bayern.de

Ansbach,
01.10.2026

Bundesstraße 2, Augsburg – Nürnberg Unfallsituation im Zuge der Ortsumgehung Dettenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stefke,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 21.09.2026, in der Sie die Anfrage der CSU-Fraktion des Weißenburger Stadtrates vom 17.07.2025 aufgreifen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über unsere Verkehrssicherheitsarbeit im Allgemeinen und über die Unfallsituation im Zuge der Ortsumgehung Dettenheim im Speziellen informieren.

1. Grundsätzliches

Das Staatliche Bauamt Ansbach ist für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Erhaltung der Bundes- und Staatsstraßen sowie einem Großteil der Kreisstraßen in Westmittelfranken zuständig. Einer unserer Tätigkeitsschwerpunkte ist auch die Verkehrssicherheitsarbeit. Ein wesentlicher Bestandteil unserer Verkehrssicherheitsarbeit ist seit weit über zwei Jahrzehnten die sog. Unfallkommission. Dieses mit Vertretern der Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und der Straßenbaubehörde besetzte Fachgremium setzt sich intensiv mit dem polizeilich erfassten Unfallgeschehen auseinander und schlägt bei Bedarf Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vor.

Die Unfallkommission analysiert sog. Unfallhäufungen, die anhand einheitlich festgelegter Kriterien bezüglich Schwere der Unfälle und räumlicher Zuordnung von der Zentralstelle für Verkehrssicherheit ermittelt werden. Gemäß der einheitlichen Definition für Unfallhäufungen wird hierbei immer ein 3-Jahreszeitraum betrachtet. Ziel der Unfallkommissionsarbeit ist es, den Unfall-

ursachen nachzugehen und nach Möglichkeit geeignete Abhilfemaßnahmen aufzuzeigen.

2. Unfallsituation im Bereich Ortsumgehung Dettenheim

Auf der Ortsumgehung Dettenheim ereigneten sich seit der Verkehrsfreigabe im Jahr 2017 im Zeitraum vom 28.07.2017 bis 31.08.2026 insgesamt 39 Verkehrsunfälle, davon vier Unfälle mit Getöteten und einer mit Schwerverletzten. Die Unfälle weisen zeitlich und örtlich so große Abstände auf, dass die Kriterien einer Unfallhäufung bisher nicht erfüllt waren.

Gleichwohl hat sich die Unfallkommission aufgrund der tödlichen Unfälle mit der Ortsumgehung Dettenheim eingehend befasst. Es wurden dabei sowohl planerische Aspekte (z.B. Kurvenradien) als auch die Situation vor Ort (z.B. Griffigkeit der Fahrbahnoberfläche, Wasserabfluss) intensiv untersucht. Die Analyse des Fachgremiums hat gezeigt, dass Defizite, die eine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringen würden, nicht zu erkennen sind. Die Unfallursache der schweren Verkehrsunfälle war häufig ein seitliches Abkommen aus nicht geklärter Ursache.

Für den tödlichen Unfall am 16.07.2025 warten wir noch auf ein Sachverständigengutachten, von dem wir uns nähere Aufschlüsse über die Unfallursache erhoffen.

3. Maßnahmen

Die Unfallkommission hat sich eingehend mit der geforderten Mitteltrennung befasst.

Bei der Überprüfung der bestehenden Platzverhältnisse hat sich gezeigt, dass die vorhandene Fahrbahnbreite nicht ausreicht, um ein zugelassenes System in der Fahrbahnmitte nachzurüsten. Die bestehenden Platzverhältnisse würden bei der Nachrüstung eines zugelassenen Systems dazu führen, dass ein Fahrstreifen entfallen müsste. Dies würde wiederum die Überholmöglichkeiten einschränken und den Überholdruck auf den übrigen Strecken erhöhen, was zu riskanten Überholmanövern und daraus resultierend zu Überholunfällen in den angrenzenden Streckenabschnitten führt.

Um einen baulich getrennten Mittelstreifen unter Beibehaltung der vorhandenen Fahrstreifen zu errichten, müsste die überwiegend in Dammlage verlaufende Straße verbreitert werden.

Für den Einsatzzweck im Mittelstreifen geeignete Schutzeinrichtungen weisen eine bauliche Breite von mindestens 0,50 m auf und bedürfen beidseitiger Sicherheitsräume von ebenfalls mindestens jeweils 0,50 m. Dabei noch nicht berücksichtigt sind Beginn und Ende der Schutzeinrichtung. Diese müssten mit Anpralldämpfern ausgestattet werden, die einen noch höheren Platzbedarf haben.

Da bei den angrenzenden 3-streifigen Bereichen ebenfalls keine bauliche Mitteltrennung vorhanden ist, würde sich ein isolierter autobahnähnlicher Abschnitt im Bereich der Ortsumgehung Dettenheim ungeachtet eines hohen wirtschaftlichen Aufwands auch planungsrechtlich schwer begründen lassen. Unstrittig erhöhen zu hohe Fahrgeschwindigkeiten die potenzielle Unfallgefahr. Hier kann eine polizeiliche Überwachung mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit positiv entgegenwirken.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Die Unfallkommission hat sich eingehend mit der Situation vor Ort befasst. Die Ortsumgehung Dettenheim lässt aktuell keine planerischen oder baulichen Defizite erkennen, die ursächlich für das Unfallgeschehen sein können.

...

Gleichwohl wird die Unfallkommission im Rahmen ihrer Verkehrssicherheitsarbeit die weitere Entwicklung auf der Ortsumgehung Dettenheim im Blick behalten. Insbesondere wird das noch ausstehende Sachverständigengutachten für den tödlichen Unfall vom Juli 2025 in die Betrachtung einbezogen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Schwemmer

Beschlussvorlage

SG 20/008/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 20	Herr Meyer		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	14.10.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	29.10.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Fortführung des kommunalen Fassadenprogramms - Einreichung eines Förderantrages für die Jahre 2027 - 2030 bei der Regierung von Mittelfranken (Städtebauförderung)			
Anlagen:			
Förderrichtlinie Fassadenprogramm			
E-Mail der Regierung von Mittelfranken			

Verwaltungsbericht:

Der Stadtrat hat am 27.06.2013 das Weißenburger Fassadenprogramm beschlossen (vgl. Anlage).

Seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie wurde mehr als 150 Förderanträge von Eigentümern von Gebäuden in der Altstadt gestellt. Insgesamt wurden Fördermittel von rd. 470.000 € ausbezahlt.

Die von der Stadt ausgezahlten Beträge werden vom Freistaat aus Städtebauförderungsmitteln mit 60 % refinanziert.

Das Fassadenprogramm hat sich aus Sicht der Stadtverwaltung sehr gut bewährt. Mit einem überschaubaren Einsatz städtischer Mittel konnten zahlreiche Verbesserungen in der äußeren Ansicht von Gebäuden in der Altstadt unterstützt werden.

Die staatlichen Mittel konnten bisher ohne vorherige Einreichung eines Zuwendungsantrages über jährliche Verwendungsnachweise abgerechnet werden.

Das staatliche Förderverfahren ändert sich ab 01.01.2027 (vgl. das angefügte E-Mail der Regierung von Mittelfranken). Nun ist vor Beginn des Förderzeitraums ein Stadtratsbeschluss zu fassen und ein Zuwendungsantrag zu stellen.

Es wird vorgeschlagen, das Weißenburger Fassadenprogramm fortzuführen und einen Förderantrag für die Jahre 2027 – 2030 an die Regierung von Mittelfranken zu stellen. Basierend auf den durchschnittlichen Ausgaben der letzten Jahre sollte der Antrag ein Gesamtvolumen von 150.000 € bzw. einen Zuwendungsbetrag von 90.000 € beinhalten.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Das Weißenburger Fassadenprogramm (Stadtratsbeschluss vom 27.06.2013/Förderrichtlinie vom 08.07.2013) wird in den Jahren 2027 – 2030 fortgeführt.
2. Bei der Regierung von Mittelfranken ist ein Förderantrag für die Jahre 2027 – 2030 einzureichen (Gesamtvolumen 150.000 € / staatliche Fördermittel 90.000 €).
3. Die Fortführung des Fassadenprogramms ist bei den Haushaltsplanungen für die Jahre 2027ff. zu berücksichtigen.

Kommunales Förderprogramm der Stadt Weißenburg i. Bay. zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altstadtanierung (Fassadenprogramm)

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.06.2013

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Förderprogramms entspricht dem der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung in der Altstadt von Weißenburg i. Bay. (Baugestaltungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung und ist in Anlage in Form eines Lageplanes M 1: 5000 dem Förderprogramm beigelegt.

§ 2 Zweck und Ziel der Förderung

(1) Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung und Verbesserung des ortstypischen eigenständigen Charakters des Ortsbildes der Altstadt.

(2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt von Weißenburg i. Bay. unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms werden folgende Maßnahmen gefördert:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern und Dachaufbauten; außerdem an Bauteilen von kulturhistorischem Wert, Hoftores und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter. Bei Maßnahmen im Sinne des Satzes 2 Halbsatz 1 sollten die bestehenden Möglichkeiten zur denkmalgerechten energetischen Verbesserung des Gebäudes geprüft und möglichst umgesetzt werden, vor Beginn der Maßnahme ist deshalb die Inanspruchnahme einer Beratung an einer mit der Stadt abzustimmenden Stelle nachzuweisen. Eine Förderung von energetischen Maßnahmen ist nur im Zusammenhang mit der Durchführung gestalterischer Maßnahmen im Sinne der Ziele des § 2 möglich.
2. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.
3. Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der förderfähigen Kosten anerkannt.
4. Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, wie z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme. Zeitlich wird eine Gesamtmaßnahme mit höchstens fünf Jahren begrenzt.

§ 4 Grundsätze der Förderung

Grundlage dieser Förderung ist die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung in der Altstadt von Weißenburg i. Bay. (Baugestaltungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Bestimmungen und Vorgaben aus dem allgemeinen Baurecht und Denkmalschutzrecht.

§ 5 Förderung

(1) Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form von Zuschüssen. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf die Förderung dem Grunde nach besteht nicht.

(2) Eine Förderung nach diesem Programm ist ausgeschlossen für Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Privatsanierung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden.

(3) Gefördert werden bis zu 30 v.H. der förderfähigen Kosten. Die Höchstförderung beläuft sich auf 20.000,- € je Objekt und Gesamtmaßnahme. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Als förderfähig werden die reinen Baukosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen mit bis zu 10 v.H. der reinen Baukosten anerkannt. Besteht für die Maßnahme ein Vorsteuerabzug, werden nur die Aufwendungen ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer anerkannt.

(5) Eine Zuschussgewährung erfolgt bei förderfähigen Gesamtkosten unter 5.000,- € grundsätzlich nicht. Eigenleistungen können bei fachgerechter Ausführung mit bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.

(6) Die Stadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung der Stadt Weißenburg i. Bay..

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist die Stadt Weißenburg i. Bay..

§ 7 Verfahren

(1) Die Bewilligungsstelle ist die Stadt Weißenburg i. Bay.. Über die Bewilligung der Zuschüsse wird bis auf den unter § 5 Abs. 3 Satz 2 genannten Ausnahmefall auf dem Verwaltungsweg entschieden. Über den Ausnahmefall des § 5 Abs. 3 Satz 2 entscheidet der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt.

(2) Antragsberechtigt sind Eigentümer der Objekte oder sonstige Berechtigte.

(3) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn, nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt Weißenburg i. Bay. vorzulegen.

(4) Um dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, sind drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Bewilligungsstelle zur Einsicht vorzulegen; ansonsten kann die Bewilligungsstelle eine Kürzung des Fördersatzes nach § 5 Abs. 3 festlegen.

(5) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. Planungsunterlagen (insbesondere Lageplan, Ansichten, Grundrisse, Detailpläne, etc.) mit Beschreibung der geplanten Maßnahme
2. Kostenschätzung oder Kostenvoranschläge
3. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis oder Baugenehmigung
4. Nachweis über die Inanspruchnahme der Energieberatung
5. Eigentumsnachweis oder Bevollmächtigung
6. Fotos des Bestandes (gedruckt oder in digitaler Form)

(6) Die Stadt Weißenburg i. Bay. prüft einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Abstimmung im Rahmen des Förderprogramms ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

(7) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Mitteilung des vorzeitigen Baubeginns begonnen werden.

(8) Der Förderbetrag wird in der Regel nach Beendigung der Fördermaßnahme ausbezahlt. Abschlagszahlungen bis zu 90 v.H. der bewilligten Zuwendung werden auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Originalrechnungen gewährt.

(9) Nach Abschluss der Maßnahmen ist innerhalb von sechs Monaten ein formloser Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Aufstellung der angefallenen Kosten unter Angabe der ausführenden Firma, Tätigkeit
2. Originalbelege und Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug)
3. Fotos nach Durchführung der Maßnahme (gedruckt oder in digitaler Form)

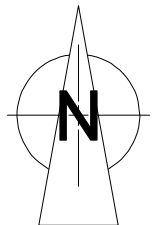
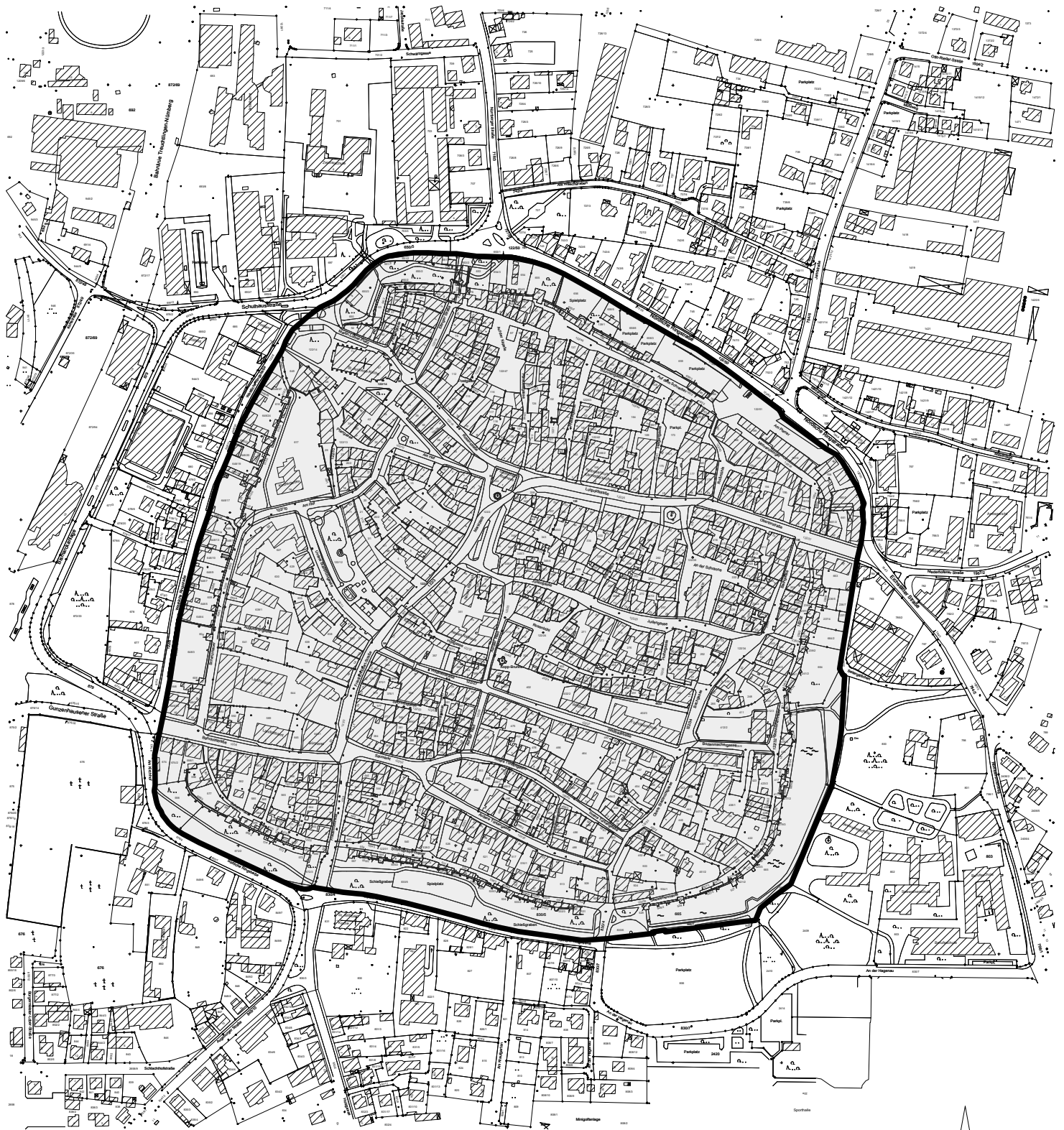
(10) Zuschüsse werden anteilig gekürzt, wenn die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die bei der Bewilligung des Zuschusses zu Grunde gelegten förderfähigen Kosten. Kostenmehrungen bleiben unberücksichtigt.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Programm tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenburg, den 08.07.2013

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister



Geltungsbereich des Förderprogrammes
zur Durchführung privater
Fassadengestaltungs- und
Sanierungsmaßnahmen

M. = 1 : 5000
Weißenburg, den 13.06.2013/hklug

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kötzel, Hanna (RMFR) <Hanna.Koetzel@reg-mfr.bayern.de>

Gesendet: Montag, 14. September 2026 13:20

Betreff: Hinweis Wegfall allg. Zustimmungen

Liebe Städtebauförderkommunen,

mit unserer Information vom 19.03.2026 hatten wir Sie bereits über die Änderung der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Abrechnung laufender bzw. wiederkehrender Maßnahmen informiert.

Wir möchten Sie nochmals daran erinnern, dass ab dem 01.01.2027 keine allgemeinen Zustimmungen für wiederkehrende Maßnahmen mehr zulässig sind. Für Maßnahmen, die bislang auf Grundlage einer allgemeinen Zustimmung durchgeführt und ausschließlich über einen jährlichen Verwendungsnachweis abgerechnet wurden, ist daher künftig eine entsprechende Bewilligung erforderlich.

Eine Abrechnung ausschließlich über den Verwendungsnachweis ist ab dem Kalenderjahr 2027 nicht mehr möglich.

Für die betroffenen Maßnahmen ist daher rechtzeitig vor Beginn des Förderzeitraums 2027 ein Zuwendungsantrag bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen. Wir empfehlen weiterhin, den Antrag für wiederkehrende Maßnahmen (z.B. Kommunales Förderprogramm) mit einer Laufzeit von 3 bis 5 Jahren zu stellen. Dabei ist für den gewählten Zeitraum eine geschätzte Gesamtauftragssumme anzugeben.

Bitte reichen Sie für den Zuwendungsantrag folgende Unterlagen ein:

- * Muster 1a zum Art. 44 BayHO
- * Gremiumsbeschluss über die Durchführung
- * Nennung des von Ihnen gewählten Zeitraums

Zum Kommunalen Fassadenprogramm bitten wir Sie zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- * Begründung der Höhe der Gesamtauftragssumme ggf. basierend auf Erfahrungswerten
- * Einreichung bzw. Informationen zur einschlägigen Gestaltungsrichtlinie oder Satzung

Die Einhaltung der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften ist durch die Kommunen sicherzustellen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre jeweiligen Kolleg/-innen aus Technik und Verwaltung gerne zur Verfügung.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

Ihr Team der Städtebauförderung

Regierung von Mittelfranken
Sachgebiet 34 - Städtebau
Promenade 27
91522 Ansbach

Beschlussvorlage

ABT 3/002/2026

Sachgebiet ABT 3	Berichter/in Herr Heinlein		
Beratung Hauptausschuss Stadtrat	Datum 14.10.2026 29.10.2026	Behandlung öffentlich öffentlich	Zuständigkeit Vorberatung Entscheidung
Betreff Bestellung einer Standesbeamtin			

Verwaltungsbericht:

Nach der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können Bürgermeister/innen zu/r Eheschließungsstandesbeamten/in bestellt werden. Der Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen und anlässlich der Eheschließung durchzuführende Namens- und Anslusserklärungen begrenzt. Frau OB Reichstadt hat bereits den Lehrgang „Bürgermeister als Eheschließungsstandesbeamte“ bei der Bayerischen Verwaltungsschule absolviert.

Vorschlag zum Beschluss:

Frau Oberbürgermeisterin Eva Reichstadt wird mit Wirkung vom 02. November 2026 zur Standesbeamtin mit eingeschränktem Aufgabenbereich (Vornahme von Eheschließungen) für den Standesamtsbezirk Weißenburg i.Bay. bestellt.